

# Der D&O-Deckungsvergleich und Breuers Rettung

Kolumne von [Michael Hendricks](#) am [18. April 2016](#) auf [www.versicherungsmonitor.de](http://www.versicherungsmonitor.de)

**Legal Eye – Die Rechtskolumne** Mit dem Deckungsvergleich zwischen der Deutschen Bank und ihren D&O-Versicherern, über den am 19. Mai die Hauptversammlung des Kreditinstituts abstimmen soll, deutet sich nach 14 Jahren eine Erledigung des D&O-Haftungsfalls Breuer an. Noch nie hat sich die Schadenregulierung eines D&O-Falles derart in die Länge gezogen. Zum einen zeigt der Fall die ausgeprägte Vergleichsleidenschaft in der Versicherungssparte, zum anderen ein neues Herangehen an die Bemessung der Selbstbeteiligung der betroffenen Manager.



Michael Hendricks ist Rechtsanwalt bei der Kanzlei Hendricks + Partner Rechtsanwälte Düsseldorf

© Hendricks

In der [Einladung der Deutschen Bank zur anstehenden Hauptversammlung](#) geht es unter anderem um die Erledigung eines D&O-Haftungsfalls mit einem Volumen von rund 100 Mio. Euro. Er reicht in das Versicherungsjahr 2002 und damit 14 Jahre zurück. Der ehemalige

Deutsche Bank-Chef Rolf Breuer hatte damals ein Interview gegeben, in dem er die Kreditwürdigkeit des Medienunternehmers Leo Kirch anzweifelte – worauf dieser ihn für die Insolvenz seines Konzerns verantwortlich machte. Mit dieser langen Verfahrensdauer belegt die Deutsche Bank den 1. Platz in der deutschen Geschichte der D&O-Schadenregulierung, jedenfalls was die zeitliche Komponente betrifft. Die durchschnittliche Schadenregulierungsdauer in D&O-versicherten Haftungsfällen beträgt immerhin gut drei Jahre, so die Auswertung unserer Datenbank mit knapp 400 eingepflegten D&O-Schadenfällen.

Vergleiche zwischen Geschädigten und Schädigern wie im Fall Breuer kommen immer dann zustande, wenn die Haftungslage unklar ist. Auch in diesem Zusammenhang gibt die Schadendatenbank Auskunft: Lediglich sieben Prozent der den D&O-Versicherern gemeldeten Angelegenheiten weisen nach erster Sichtung eine deutliche Haftungslage auf. Der Fall Breuer bewegte sich über einen Zeitraum von zwölf Jahren auf der Seite der undeutlichen Haftungsfälle, bis das Oberlandesgericht München eine „vorsätzliche sittenwidrige Schädigung“ zulasten des Kirch-Imperiums durch Herrn Breuer festgestellt hat. Vorsatz gepaart mit Sittenwidrigkeit, das ist in der D&O-Schadenlandschaft höchst selten anzutreffen. Die Haftung ist wahrhaft deutlich.

Nach der Urteilsverkündung ist es der Deutschen Bank gelungen, durch einen sehr raschen Vergleich mit den Kirch-Erben die Rechtskraft der Gerichtsentscheidung zu verhindern. Und siehe da: Der Vorsatzausschluss der D&O-Versicherungsbedingungen war vom Tisch, die Verhandlungen zum Deckungsvergleich gingen munter weiter, nachdem über viele Jahre bereits Kosten für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen im Umfang von immerhin 10 Mio. Euro übernommen wurden, allein Herrn Breuer betreffend.

### **Große Vergleichsleidenschaft in der D&O-Versicherung**

In keiner anderen Versicherungssparte als der D&O-Versicherung dürfte es eine derart ausgeprägte Vergleichsleidenschaft geben. Das liegt auch in der Natur der Sache. Die Haftung und damit die Verantwortung für den Eintritt des Vermögensschadens ist zumeist unklar, anders als in der Feuerversicherung, wo Eintritt und Umfang des entstandenen Schadens nahezu ausnahmslos auf der Hand liegen und allenfalls deckungsrechtlich gestritten werden kann. Aber war die Haftung von Herrn Breuer überhaupt noch unklar, nach jahrzehntelanger Aufarbeitung von Sachverhalten durch Gerichte?

Weitere Kolumnen auf [Versicherungsmonitor.de](http://Versicherungsmonitor.de) :

- [Dieselgate: Viele offene Fragen](#)
- [Kodex für die D&O-Schadenregulierung](#)
- [Neue Spielregeln für den D&O-Schutz](#)

Eine weitere Besonderheit der industriellen Haftpflichtversicherung zeigt die D&O-Sparte im Hinblick auf persönliche Beteiligungen der versicherten Personen am Schadenausgleich mit ihrem Privatvermögen. Hier geht es nicht um den gesetzlichen Pflichtselbstbehalt nach Paragraph 93 Absatz 2 Aktiengesetz, der den Verantwortlichen das Anderthalbfache der jährlichen Bezüge abverlangt. Vielmehr steht heutzutage eine darüber hinausgehende Beteiligung am Ausgleich des entstandenen Schadens im Fokus. Erstmals durften wir das bei den Verantwortlichen von Siemens im Korruptionsskandal erleben. Die Fragestellung lautet: Welchen Umfang hat das verfügbare Privatvermögen?

Man könnte annehmen, dass die mit der Verfolgung der Regressansprüche gegen amtierende oder auch ehemalige Vorstandsmitglieder Beauftragten, zumeist Aufsichtsräte, auch das Privatvermögen der Verantwortlichen im Auge behalten müssen. Herr Breuer hat auch in Sachen Eigenbeteiligung die Schusslinie verlassen. Bei seiner Beteiligung mit einem Betrag in Höhe von 3,25 Mio. Euro dürfte es nur um einen Bruchteil seines Vermögens gehen. Dies mag wohl auch genügen, da der ansonsten mit der D&O-Versicherung bezweckte Schutz des Privatvermögens dem sogenannten Bilanzschutz zugunsten juristischer Personen und deren Anteilseignern weichen würde. Und was sind da rund 100 Mio. Euro Zufluss in die Kasse der Deutschen Bank durch den Deckungsvergleich? Ein winziges Stückchen von einer kleinen Erdnuss, um bei den Peanuts zu bleiben. Das letzte Wort hat jedoch die Hauptversammlung der Deutschen Bank am 19. Mai.

*Michael Hendricks ist Rechtsanwalt bei der Kanzlei Hendricks + Partner Rechtsanwälte Düsseldorf.*

Dieser Text erschien zuerst in **Herbert Frommes Versicherungsmonitor Premium** ([www.versicherungsmonitor.de](http://www.versicherungsmonitor.de)) und ist dort nur für die Abonnenten persönlich bestimmt. Das Weiterleiten der Inhalte – auch an Kollegen – ist nicht gestattet.